

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes
Berlin
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 11- TGAS 3101-1/2014-16-2

Herr Herrmann

Tel. +49 160 913 55 001

Patrick.Herrmann@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

15.04.2026

Rundschreiben IV Nr. 21/2026

Zustimmung zu Honorarregelungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin (Bandbreitenregelung)

Hier: Erhöhung der Bandbreiten für die Honorare ab 2026

Anlage

1. Rechtslage

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG BE) ist diejenige Behörde federführend, die aufgrund des sachlichen Inhalts der Angelegenheit überwiegend zuständig ist.

Das Themenfeld „Personal“ wird gemäß der Anlage zu § 7 Absatz 5 LOG BE ausdrücklich als sogenanntes Querschnittsfeld definiert. Auf Basis von § 17 Absatz 2 LOG BE erlässt die für das Querschnittsfeld zuständige Senatsverwaltung entsprechende Verwaltungsvorschriften, die für alle Behörden verbindlich sind. Honorarregelungen sowie allgemeine Vorgaben für Prüfervergütungen und sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegen meiner Behörde.

Gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 LOG BE gehört es zu den Leitungsaufgaben im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung, den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Rahmen in

rechtlicher, strukturell-organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu bestimmen. Diese Rahmensetzung erfolgt in Form einer Bandbreitenregelung.

2. Verfahrensweise

Zur Verfahrensvereinfachung bitte ich, beim Erlass einer Regelung bzw. bei der Änderung bestehender Regelungen über Honorare, Prüfervergütungen oder sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen Folgendes zu beachten:

Meine Zustimmung gilt generell als erteilt, wenn die in der beigefügten Anlage für die dort genannten freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeiter vorgesehenen Beträge im Rahmen der genannten Bandbreiten von Ihnen festgelegt werden. Meine Mitzeichnung der Regelung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich. Ich bitte, mir die entsprechenden Verwaltungsvorschriften mit dem Vermerk „Die von SenFin vorgegebenen Bandbreiten werden nicht überschritten“ nur zur Information herzureichen.

Die Anhebung der Honorarsätze gilt mit sofortiger Wirkung. Mein Rundschreiben IV Nr. 61/2019 wird durch die neuen Bandbreiten in diesem Rundschreiben ergänzt, die weiteren Regelungen gelten unverändert fort.

Die entstehenden Mehrkosten sind aus den vorhandenen Mitteln in den Einzelplänen der Hauptverwaltungen bzw. in den Bezirkshaushaltsplänen zu finanzieren.

Im Auftrag
Mayr

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.